

## **Wichtige Hinweise zum Datenschutz**

**Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (vgl. auch Kapitel 17 des Merkblattes). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.**

### **Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Ausnahme: Die Leistungen für Teilhabe greifen auf den 1. des Monats des aktuellen Bewilligungsabschnittes zurück. Bei Beziehern von Wohngeld oder Kinderzuschlag von Beginn des Monats an, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, jedoch rückwirkend längstens 12 Monate.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E) können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Personen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. **Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen.**

#### **Ausflüge der Schule/ Kindertageseinrichtung**

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/ Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes übernommen.

#### **Klassenfahrten**

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen.

#### **Schülerbeförderung**

Berücksichtigt werden können die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden.

#### **Ergänzende angemessene Lernförderung**

Bitte fügen Sie dem Antrag den vom Klassen-/ Fachlehrer ausgefüllten Vordruck „Lernförderung“ bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z.B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

#### **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/ Kindertageseinrichtung**

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass die Schülerin/ der Schüler/ das Kind regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt.

Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittlichen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf korrekt zu ermitteln.

#### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis ist ein Mitgliedsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die Kosten und den Beginn der Mitgliedschaft zu erbringen.